

Art. 4. De Staatssecretaris voor Asiel en Migratie, belast met de Nationale Loterij, toegevoegd aan de minister van Binnenlandse Zaken en van Institutionele Hervormingen, is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel 7 april 2023.

FILIP

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken, Institutionele Hervormingen en Democratische Vernieuwing,

A. VERLINDEN

De Staatssecretaris voor Asiel en Migratie,

N. DE MOOR

Art. 4. La Secrétaire d'État à l'Asile et la Migration, adjointe à la ministre de l'Intérieur et des Réformes institutionnelles, est chargée de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, 7 avril 2023.

PHILIPPE

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur, des Réformes Institutionnelles et du Renouveau démocratique,

A. VERLINDEN

Le Secrétaire d'État à l'Asile et la Migration,

N. DE MOOR

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2024/000763]

21 JULI 2023. — Koninklijk besluit tot wijziging van diverse besluiten betreffende de procedure voor de afdeling bestuursrechtsspraak van de Raad van State. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 21 juli 2023 tot wijziging van diverse besluiten betreffende de procedure voor de afdeling bestuursrechtsspraak van de Raad van State (*Belgisch Staatsblad* van 26 juli 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2024/000763]

21 JUILLET 2023. — Arrêté royal modifiant divers arrêtés relatifs à la procédure devant la section du contentieux administratif du Conseil d'État. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 21 juillet 2023 modifiant divers arrêtés relatifs à la procédure devant la section du contentieux administratif du Conseil d'État (*Moniteur belge* du 26 juillet 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2024/000763]

21. JULI 2023 — Königlicher Erlass zur Abänderung verschiedener Erlasse über das Verfahren vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates - Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 21. Juli 2023 zur Abänderung verschiedener Erlasse über das Verfahren vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

21. JULI 2023 — Königlicher Erlass zur Abänderung verschiedener Erlasse über das Verfahren vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, der Artikel 17 § 6, ersetzt durch das Gesetz vom 20. Januar 2014, 21 Absatz 1, ersetzt durch das Gesetz vom 20. Januar 2014, 30 § 1 Absatz 1, ersetzt durch das Gesetz vom 4. August 1996, und Absatz 4, eingefügt durch das Gesetz vom 11. Juli 2023, 30 § 2 Absatz 1, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 20. Januar 2014, und § 3, ersetzt durch das Gesetz vom 15. September 2006, sowie 38 § 10, eingefügt durch das Gesetz vom 11. Juli 2023;

Aufgrund des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. November 2006 zur Festlegung des Kassationsverfahrens vor dem Staatsrat;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 30. September 2022;

Aufgrund des Einverständnisses der für Haushalt zuständigen Staatssekretärin vom 9. November 2022;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 73.646/GV des Staatsrates vom 30. Juni 2023, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Ministerin des Innern und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I - Abänderungen des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates

Artikel 1 - Artikel 2 § 1 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 25. April 2007, wird durch drei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Der Klagegrund besteht aus der Angabe der Rechtsregel, deren Verletzung geltend gemacht wird, und der Art und Weise, wie diese Regel konkret übertreten worden sein soll.

Erfordert der Klagegrund weitere Erläuterungen, enthält die Antragschrift eine Zusammenfassung des angeführten Anfechtungsgrunds. Fehlt die Zusammenfassung des Anfechtungsgrunds, kann dies nicht zur Unzulässigkeit des Klagegrundes führen.

Der Wortlaut des Klagegrunds und gegebenenfalls die Zusammenfassung des Anfechtungsgrunds werden im Bericht des Auditors und im Entscheid unverändert wiedergegeben."

Art. 2 - Artikel 6 § 2 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 25. April 2007, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Erfordert die Erwiderung auf die Klagegründe weitere Erläuterungen, enthält der Erwiderungsschriftsatz eine Zusammenfassung der Argumente der beklagten Partei."

Art. 3 - Artikel 11/2 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 28. Januar 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 erster Satz und in § 2 wird der Verweis auf "§ 6" durch den Verweis auf "§ 9" ersetzt.

2. Paragraph 1 Absatz 1 wird durch folgenden Satz ergänzt: "Sie fügen ihrem Ersuchen um Anhörung eine schriftliche Rechtfertigung bei."

Art. 4 - Artikel 11/3 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 28. Januar 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 und in § 2 wird der Verweis auf "§ 7" durch den Verweis auf "§ 10" ersetzt.

2. Paragraph 1 Absatz 1 wird durch folgenden Satz ergänzt: "Sie fügen ihrem Ersuchen um Anhörung eine schriftliche Rechtfertigung bei."

Art. 5 - In Titel 1 Kapitel 2 desselben Erlasses wird ein Abschnitt 1/2, der Artikel 11/5 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Abschnitt 1/2 - Besondere Verfahrensregeln bei Verfahrensrücknahme durch die klagende Partei oder bei Rücknahme des angefochtenen Akts beziehungsweise der angefochtenen Verordnung durch die beklagte Partei

Art. 11/5 - Wenn die klagende Partei das Verfahren zurücknimmt und nach Ansicht des Auditor-Berichterstatters keine Gründe gegen diese Rücknahme vorliegen, kann er die Akte der Kanzlei übermitteln mit dem Vermerk, dass er keinen Bericht über die Nichtigkeitsklage hinterlegen wird.

Wenn die beklagte Partei den angefochtenen Akt beziehungsweise die angefochtene Verordnung zurücknimmt und nach Ansicht des Auditor-Berichterstatters keine Gründe gegen die Abweisung der Beschwerde vorliegen, kann er die Akte der Kanzlei übermitteln mit dem Vermerk, dass er keinen Bericht über die Nichtigkeitsklage hinterlegen wird."

Art. 6 - Artikel 12 Absatz 2 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 25. April 2007, wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Macht die beklagte Partei von dem in Artikel 85*bis* erwähnten Verfahren Gebrauch, übermittelt sie eine nicht elektronische Fassung der Verwaltungsakte oder bestimmter Aktenstücke daraus, wenn der Auditor sie dazu auffordert."

Art. 7 - Artikel 14 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 28. Januar 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Sofern keine neuen Sachverhalte mitgeteilt werden müssen und mit Ausnahme von Anträgen, die in Anwendung der Artikel 14*ter*, 35/1, 36 § 1 Absatz 1 erster Satz oder Absatz 3 sowie 38 § 1 der koordinierten Gesetze verfasst werden, wird in den letzten Schriftsätzen lediglich zusammenfassend auf die im Bericht des Auditors beziehungsweise im letzten Schriftsatz der anderen Parteien angeführten Argumente eingegangen."

2. In Absatz 3 werden die letzten beiden Sätze, die mit den Wörtern "Das bestimmte Mitglied des Auditorats" beginnen und mit dem Wort "beigefügt" enden, wie folgt ersetzt:

"Das bestimmte Mitglied des Auditorats verfasst eine auf diesen Gegenstand beschränkte schriftliche Stellungnahme, die den Parteien und der besetzten Kammer mindestens sieben Werkstage vor der Sitzung übermittelt wird."

3. Zwischen den Absätzen 3 und 4 wird folgender Absatz eingefügt:

"Der Antrag der beklagten Partei, in Anwendung von Artikel 38 § 1 der koordinierten Gesetze einen Berichtigungsbeschluss fassen zu dürfen, wird spätestens im letzten Schriftsatz gestellt. Wenn dieser Antrag zum ersten Mal in einem letzten Schriftsatz eingereicht wird, können die anderen Parteien ihre schriftlichen Anmerkungen innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Notifizierung dieses letzten Schriftsatzes geltend machen. Das bestimmte Mitglied des Auditorats verfasst eine auf diesen Gegenstand beschränkte schriftliche Stellungnahme, die den Parteien und der besetzten Kammer mindestens sieben Werkstage vor der Sitzung übermittelt wird."

4. Im letzten Absatz werden die Wörter "in den Absätzen 2 und 3" durch die Wörter "in den Absätzen 2 bis 4" ersetzt.

Art. 8 - Die Artikel 14*bis* § 1 Absatz 1, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 7. Januar 1991 und ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 26. Januar 2000, 14*quater* Absatz 2, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 7. Januar 1991, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 26. Januar 2000 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 25. Dezember 2017, 14*quinquies* Absatz 2, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 25. April 2007, und 71 Absatz 4, wieder aufgenommen durch den Königlichen Erlass vom 30. Januar 2014 und ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 25. Dezember 2017, desselben Erlasses werden durch folgenden Satz ergänzt:

"Sie fügen ihrem Ersuchen um Anhörung eine schriftliche Rechtfertigung bei."

Art. 9 - Artikel 25/1 Nr. 3 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 25. April 2014 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 25. Dezember 2017, wird durch die Wörter "beziehungsweise nach Berichtigung der Rechtswidrigkeit durch einen Berichtigungsbeschluss" ergänzt.

Art. 10 - In Artikel 25/3 § 4 Absatz 1 erster Satz desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 25. April 2014 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 25. Dezember 2017, werden zwischen den Wörtern "zur Feststellung der Rechtswidrigkeit" und den Wörtern "gestellt wird" die Wörter "beziehungsweise nach Berichtigung der Rechtswidrigkeit durch einen Berichtigungsbeschluss" eingefügt.

Art. 11 - In Artikel 34 Nr. 5 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 6. Juli 1956 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 25. April 2007, werden die Wörter "in öffentlicher Sitzung" aufgehoben.

Art. 12 - Artikel 52 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 28. Januar 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird das Wort "dreißig" durch das Wort "sechzig" ersetzt.

2. Paragraph 3 wird durch folgenden Absatz ergänzt: "Erfordert eine Beitrittsantragschrift weitere Erläuterungen, enthält sie eine Zusammenfassung der Argumente der beitretenden Partei."

Art. 13 - In Artikel 53 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 25. Dezember 2017, werden die Absätze 1 und 2 aufgehoben.

Art. 14 - In denselben Erlass wird Titel 6 Kapitel 7, aufgehoben durch den Königlichen Erlass vom 25. Dezember 2017, mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"KAPITEL 7 - Berichtigungsbeschluss".

Art. 15 - In Kapitel 7, wieder aufgenommen durch Artikel 13, wird Artikel 65/1, aufgehoben durch den Königlichen Erlass vom 25. Dezember 2017, mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. 65/1 - Die in Artikel 38 § 10 der koordinierten Gesetze erwähnten Streitsachen betreffen:

1. Akte und Verordnungen in Anwendung des flämischen Dekrets vom 25. April 2014 "betreffende complexe projecten" (komplexe Projekte),

2. Erlasse der Flämischen Regierung zur Revision eines regionalen räumlichen Ausführungsplans, wie in Titel II Kapitel II Abschnitt 2 des "Vlaamse Codex Ruimtelijke Ordening" (Flämisches Raumordnungsgesetzbuch) erwähnt,

3. Erlasse der Wallonischen Regierung zur Revision eines Sektorenplans, wie in Buch II Titel II des Wallonischen Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung erwähnt,

4. Erlasse der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt zur Änderung eines regionalen Landnutzungsplans, wie in Titel II Kapitel III des "Code bruxellois de l'aménagement du territoire"/"Brussels Wetboek van Ruimtelijke Ordening" (Brüsseler Raumordnungsgesetzbuch) erwähnt."

Art. 16 - In Kapitel 7, wieder aufgenommen durch Artikel 13, wird ein Artikel 65/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 65/2 - § 1 - Der Kammerpräsident befindet über die Verlängerung der Frist, innerhalb deren der in Artikel 38 der koordinierten Gesetze erwähnte Berichtigungsbeschluss gefasst werden kann.

§ 2 - Die beklagte Partei fügt dem Berichtigungsbeschluss, den sie der Verwaltungstreitsachenabteilung übermittelt, die betreffende Verwaltungsakte bei.

Der Chefgreffier notifiziert den anderen Parteien den Berichtigungsbeschluss und setzt sie von der Hinterlegung der Verwaltungsakte bei der Kanzlei in Kenntnis. Diese haben dreißig Tage Zeit, um schriftlich ihre Bemerkungen zu den Modalitäten und der Gesetzmäßigkeit der Behebung des im Zwischenentscheid festgestellten Mangels mitzuteilen.

Die beklagte Partei verfügt über eine Frist von dreißig Tagen ab Notifizierung der schriftlichen Bemerkungen durch den Chefgreffier, um darauf zu antworten.

Das bestimmte Mitglied des Auditorats erstellt einen Bericht über die Behebung im Berichtigungsbeschluss, woraufhin der Kammerpräsident eine Sitzung anberaumt.

§ 3 - Wird die Verwaltungstreitsachenabteilung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist über einen Berichtigungsbeschluss informiert, so setzt der Chefgreffier auf Ersuchen des bestimmten Mitglieds des Auditorats die Parteien davon in Kenntnis, dass die Kammer über die Nichtigkeit des angefochtenen Akts beziehungsweise der angefochtenen Verordnung befinden wird, es sei denn, eine dieser Parteien ersucht binnen einer Frist von fünfzehn Tagen um Anhörung. Die Partei fügt ihrem Ersuchen um Anhörung eine schriftliche Rechtfertigung bei.

Wenn keine der Parteien um Anhörung ersucht, erklärt die Kammer den angefochtenen Akt beziehungsweise die angefochtene Verordnung für nichtig.

Wenn eine Partei um Anhörung ersucht, fordert der Präsident oder der bestimmte Staatsrat die Parteien auf, innerhalb kurzer Frist zu erscheinen.

Nachdem die Kammer die Parteien und das bestimmte Mitglied des Auditorats in seiner Stellungnahme angehört hat, befindet die Kammer unverzüglich über die Nichtigklärung."

Art. 17 - In Artikel 84 § 1 Absatz 2 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 28. Juli 1987 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 25. April 2007, werden zwischen den Wörtern "per gewöhnliche Post" und dem Wort "erfolgen" die Wörter "oder per elektronische Post" eingefügt.

Art. 18 - Artikel 85*bis* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 13. Januar 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "für Verfahrensunterlagen, die hinterlegt werden," und die Wörter ", bevor die Akte einem Mitglied des Auditorats im Hinblick auf die Erstellung eines Berichts übermittelt wird" aufgehoben.

2. In § 14 Absatz 3 werden die Wörter "per Fax" durch die Wörter "per elektronische Post" ersetzt.

Art. 19 - Artikel 91 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 7. Januar 1991, wird durch folgenden Absatz ergänzt:

"Die für Verfahrenshandlungen vorgeschriebenen Fristen, die dreißig Tage oder weniger betragen, werden um fünfzehn Tage verlängert, wenn sie infolge der Berechnung gemäß Artikel 88 zwischen dem 1. Juli und dem 31. August einsetzen und enden."

Art. 20 - Artikel 92 desselben Erlasses, aufgehoben durch den Königlichen Erlass vom 25. April 2007, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. 92 - Entscheide, Beschlüsse, Protokolle, Berichte und andere Dokumente des Staatsrates werden handschriftlich oder elektronisch unterzeichnet."

Art. 21 - Artikel 93 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 28. Januar 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 werden die letzten beiden Sätze, die mit den Wörtern "Das bestimmte Mitglied des Auditorats" beginnen und mit dem Wort "beigefügt" enden, wie folgt ersetzt:

"Das bestimmte Mitglied des Auditorats verfasst eine auf diesen Gegenstand beschränkte schriftliche Stellungnahme, die den Parteien und der befassten Kammer mindestens sieben Werkzeuge vor der Sitzung übermittelt wird."

2. Zwischen den Absätzen 2 und 3 wird folgender Absatz eingefügt:

“Wenn das bestimmte Mitglied des Auditorats in seinem Bericht auf Nichtigerklärung schließt, kann die beklagte Partei binnen fünfzehn Tagen ab Notifizierung dieses Berichts beantragen, dass ihr in Anwendung von Artikel 38 § 1 der koordinierten Gesetze erlaubt wird, einen Berichtigungsbeschluss zu fassen. Dieser Antrag wird den anderen Parteien notifiziert, die innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ihre schriftlichen Bemerkungen geltend machen können. Das bestimmte Mitglied des Auditorats verfasst eine auf diesen Gegenstand beschränkte schriftliche Stellungnahme, die den Parteien und der befassten Kammer mindestens sieben Werktage vor der Sitzung übermittelt wird.”

KAPITEL II - *Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat*

Art. 22 - In Artikel 16 § 1 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 28. Januar 2014, wird zwischen den Absätzen 1 und 2 folgender Absatz eingefügt:

“In dem in Absatz 1 Nr. 5 und 6 erwähnten Fall finden die Bestimmungen von Artikel 2 § 1 Absatz 2 bis 4 der allgemeinen Verfahrensordnung Anwendung.”

Art. 23 - In Artikel 42 Absatz 1 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 25. April 2007, werden zwischen den Wörtern “und 91” und den Wörtern “der allgemeinen Verfahrensordnung” die Wörter “Absatz 1” eingefügt.

KAPITEL III - *Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 30. November 2006 zur Festlegung des Kassationsverfahrens vor dem Staatsrat*

Art. 24 - Artikel 18 des Königlichen Erlasses vom 30. November 2006 zur Festlegung des Kassationsverfahrens vor dem Staatsrat, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 25. Dezember 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter “im Hinblick auf ihre Anhörung” aufgehoben.

2. Paragraph 1 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

“Wenn die klagende Partei nicht die Fortsetzung des Verfahrens beantragt, notifiziert der Chefgreffier auf Ersuchen des bestimmten Mitglieds des Auditorats der klagenden Partei, dass die Kammer die Verfahrensrücknahme aussprechen wird, es sei denn, die klagende Partei ersucht binnen einer Frist von fünfzehn Tagen um Anhörung.”

3. Paragraph 1 Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

“Ersucht die klagende Partei nicht um Anhörung, spricht die Kammer die Verfahrensrücknahme aus.

Wenn die klagende Partei um Anhörung ersucht, fügt sie ihrem Ersuchen um Anhörung eine schriftliche Rechtfertigung bei. Der Präsident oder der bestimmte Staatsrat fordert die Parteien auf, innerhalb kurzer Frist zu erscheinen. Nachdem die Kammer die Parteien und das bestimmte Mitglied des Auditorats in seiner Stellungnahme angehört hat, befindet die Kammer unverzüglich über die Verfahrensrücknahme.”

4. In § 2 werden zwischen den Wörtern “Abweisung der Beschwerde schließt” und den Wörtern “, beraumt der Kammerpräsident” die Wörter “oder die klagende Partei die Fortsetzung des Verfahrens beantragt” eingefügt.

5. Paragraph 2 wird durch folgende Absätze ergänzt:

“Der Kammerpräsident beziehungsweise der von ihm bestimmte Staatsrat kann, außer bei Einwand des Auditors, den Parteien in diesem Beschluss vorschlagen, dass die Sache nicht in einer Sitzung behandelt wird, es sei denn, eine der Parteien beantragt binnen acht Tagen die Behandlung der Sache in einer Sitzung. Sofern kein solcher Antrag eingereicht wird, wird die Verhandlung geschlossen und die Sache an dem in diesem Beschluss festgelegten Datum zur Beratung gestellt. Reicht mindestens eine der Parteien binnen der vorgegebenen Frist einen entsprechenden Antrag ein, werden die Parteien in der Sitzung angehört. Für eine Partei, die diesbezüglich keinen Antrag einreicht, wird davon ausgegangen, dass sie dem Vorschlag zustimmt.

Im Beschluss wird auf vorliegenden Artikel verwiesen und ausdrücklich auf die Folgen bei Untätigkeit der Parteien hingewiesen.

Der Kammerpräsident beziehungsweise der von ihm bestimmte Staatsrat entscheidet von Amts wegen, auf Antrag des Auditors oder einer der Parteien, dass die Sache dennoch in einer Sitzung behandelt wird, wenn ein neuer und für die Sache relevanter Sachverhalt eine mündliche kontradiktorische Verhandlung rechtfertigt.”

Art. 25 - Artikel 19 Absatz 2 desselben Erlasses wird durch folgenden Satz ergänzt:

“Er kann den Parteien im Anberaumungsbeschluss vorschlagen, dass die Sache gemäß dem in Artikel 18 § 2 Absatz 2 bis 4 vorgesehenen Verfahren nicht in einer Sitzung behandelt wird.”

Art. 26 - Artikel 46 desselben Erlasses wird durch folgenden Absatz ergänzt:

“Die für Verfahrenshandlungen vorgeschriebenen Fristen, die dreißig Tage oder weniger betragen, werden um fünfzehn Tage verlängert, wenn sie infolge der Berechnung gemäß Artikel 43 zwischen dem 1. Juli und dem 31. August einsetzen und enden.”

Art. 27 - In Artikel 47 desselben Erlasses wird Absatz 2 aufgehoben.

Art. 28 - In Artikel 48 Absatz 3 desselben Erlasses wird Nr. 3 aufgehoben.

KAPITEL IV - *Schlussbestimmungen*

Art. 29 - Vorliegender Erlass tritt am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen, die am Tag nach der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* beginnt, in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 3 Nr. 1 und Artikel 4 Nr. 1.

Artikel 3 Nr. 1 und Artikel 4 Nr. 1 treten am selben Tag in Kraft wie Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat.

Vorliegender Erlass findet lediglich Anwendung auf Beschwerden und Anträge, die ab dem in Absatz 1 erwähnten Datum beim Staatsrat eingereicht worden sind, mit Ausnahme von Artikel 3 Nr. 1 und Artikel 4 Nr. 1.

Artikel 3 Nr. 1 und Artikel 4 Nr. 1 finden lediglich Anwendung auf Beschwerden und Anträge, die ab dem in Absatz 2 erwähnten Datum beim Staatsrat eingereicht worden sind.

Art. 30 - Der für Inneres zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.
Gegeben zu Brüssel, den 21. Juli 2023

PHILIPPE

Von Königs wegen:
Die Ministerin des Innern
A. VERLINDEN

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2024/000868]

21 JULI 2023. — Koninklijk besluit tot bepaling van de zaken van hoger openbaar belang en de mogelijke organisatorische maatregelen in de zin van artikel 101/1, tweede lid, van de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 21 juli 2023 tot bepaling van de zaken van hoger openbaar belang en de mogelijke organisatorische maatregelen in de zin van artikel 101/1, tweede lid, van de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973 (*Belgisch Staatsblad* van 26 juli 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2024/000868]

21 JUILLET 2023. — Arrêté royal déterminant les affaires relevant d'un intérêt public supérieur et les possibles mesures organisationnelles de ces affaires au sens de l'article 101/1, alinéa 2, des lois sur le Conseil d'État, coordonnées le 12 janvier 1973. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 21 juillet 2023 déterminant les affaires relevant d'un intérêt public supérieur et les possibles mesures organisationnelles de ces affaires au sens de l'article 101/1, alinéa 2, des lois sur le Conseil d'État, coordonnées le 12 janvier 1973 (*Moniteur belge* du 26 juillet 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2024/00868]

21. JULI 2023 — Königlicher Erlass zur Bestimmung der Sachen übergeordneten öffentlichen Interesses und der möglichen organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Artikel 101/1 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 21. Juli 2023 zur Bestimmung der Sachen übergeordneten öffentlichen Interesses und der möglichen organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Artikel 101/1 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

21. JULI 2023 — Königlicher Erlass zur Bestimmung der Sachen übergeordneten öffentlichen Interesses und der möglichen organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Artikel 101/1 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Artikels 108 der Verfassung;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Artikels 101/1 Absatz 2, eingefügt durch das Gesetz vom 11. Juli 2023;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 2. Februar 2023;

Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 13. Februar 2023;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 73.647/GV des Staatsrates vom 30. Juni 2023, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat,

Auf Vorschlag der Ministerin des Innern und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - § 1 - Die Begriffsbestimmungen von Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes, Artikel 1 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen und Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 über den Transport von Wasserstoff durch Rohrleitungen finden Anwendung auf vorliegenden Erlass.

§ 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses sind zu verstehen unter "Bereichen oder Strukturen mit photovoltaischen Solarzellen": Bereiche oder Strukturen, in beziehungsweise auf denen photovoltaische Solarzellen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie angebracht sind.

Art. 2 - Als Sachen übergeordneten öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 101/1 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, eingefügt durch das Gesetz vom 11. Juli 2023, gelten die folgenden Sachen im Zusammenhang mit der Energiewende beziehungsweise der Nutzung und dem Einsatz erneuerbarer Energiequellen:

1. Genehmigungen und Zulassungen in Bezug auf Anlagen, die erneuerbare Energiequellen nutzen:

a) Onshore- oder Offshore-Windparks mit einer Energieerzeugungskapazität von 8 Megawatt oder mehr,